VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Eingegangen
21. FEB. 2008
Rechtsanwälte Michalke

18 K 5768/07.A

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65, 48143 Münster, Gz.: 88/00,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5270130-431,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sievers
als Einzelrichter
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 6. Februar 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 1. Dezember 2007 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka bestehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Wegen des Tatbestandes wird gemäß § 77 Abs. 1 auf die Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes vom 1. Dezember 2007 verwiesen.

Mit der am 12. Dezember 2007 erhobenen Klage beantragt der Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 1. Dezember 2007 zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG; der insoweit entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes vom 1. De-

er 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und /GO).

ıch § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, ı dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen dieser Norm liegen bei dem Kläger vor.

Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger vorverfolgt aus Sri Lanka ausgereist ist; denn nach der gegenwärtigen Lage ist davon auszugehen, dass ihm bei Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, nach Sri Lanka zurückzukehren.

Wie sich aus der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 13. März 2007 ergibt, hat sich die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka gegenüber dem ad-hoc-Lagebericht vom 31. Januar 2007 weiter verschärft. Tamilen stehen zunehmend im Generalverdacht der Sicherheitskräfte in Sri Lanka. Die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen betreffen jeden, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtigt ist. Es gibt willkürliche Verhaftungen. Auf Grund des seit August 2005 geltenden und Ende 2006 noch einmal erheblich verschärften Notstandsrechts ist eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen nicht gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit vielen Monaten Untersuchungshaft rechnen, bevor überhaupt entschieden ist, ob es zu einer Anklageerhebung kommt. Dabei hat die Verfolgung echter und vermeintlicher LTTE-Anhänger durch die Sicherheitsbehörden zu einer großen Anzahl gravierender Menschenrechtsverletzungen bis hin zur extralegalen Tötung geführt, die in allen Landesteilen begangen werden, sodass es innerhalb Sri Lankas keine sicheren Ausweichgebiete mehr gibt. Die Gefahr, von einer willkürlichen Verhaftung betroffen zu werden, trifft insbesondere auf rückgeführte, abgelehnte Asylbewerber zu. Diese sind daher derzeit vor einer Verfolgung nach ihrer Rückkehr nicht sicher.

Auf Grund dieses eindeutigen Berichts des Auswärtigen Amtes vom 13. März 2007 ist auch bei dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er allein auf Grund seiner Volkszugehörigkeit als Tamile bei Rückkehr in sein Heimatland mit einer Verhaftung und den vom Auswärtigen Amt beschriebenen menschenrechtswidrigen Behandlungen rechnen muss, weil er nicht individuell, sondern generell als Tamile der Nähe zur LTTE verdächtigt werden wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.